



# GEMEINDENACHRICHTEN

Jahrgang 2022 – April – Nr. 5

## LÄRMSCHUTZVERORDNUNG DER GEMEINDE MUTTERS

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutters hat nachfolgende Lärmschutzverordnung erlassen, welche seit 09.04.2022 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung wurde auch auf der Homepage der Gemeinde ([www.mutters.tirol.gv.at](http://www.mutters.tirol.gv.at) unter „Bürgerservice“ – „Verordnungen“) veröffentlicht.

### KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutters hat in seiner Sitzung vom 29.03.2022 gemäß § 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Mutters zur Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes im Gemeindegebiet der Gemeinde Mutters beschlossen:

## LÄRMSCHUTZVERORDNUNG DER GEMEINDE MUTTERS

### § 1 Allgemeiner Lärmschutz

1. Die Verrichtung lärmeregender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen/Samstagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr, verboten. Dies gilt insbesondere im Wohngebiet für
  - lärm erzeugende Hausarbeiten wie Hämmern, Sägen, Bohren, das Zerkleinern von Brennmaterialien und dergleichen;
  - die Verwendung von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebene Garten- und Arbeitsgeräte, wie Rasenmäher, Motorsägen, Kreissägen und Schleifmaschinen;
2. Die vorgehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eine Störung Dritter durch die dort bezeichneten Tätigkeiten ausgeschlossen ist.

### § 2 Modellflugkörper mit Verbrennungsmotoren

1. Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Modellflugkörper dürfen innerhalb geschlossener Ortschaften nicht in Betrieb genommen werden.

### § 3 Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte

1. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte und Lautsprecher dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
2. In der Zeit der Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr dürfen die in Abs. 1 genannten Tonwiedergabegeräte ausschließlich in geschlossenen Räumen und lediglich mit Zimmerlautstärke betrieben werden.
3. Die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Bestimmungen gelten nicht für
  - Organe von Behörden, das Bundesheer sowie für Rettungs-, Feuerwehr oder Katastrophenhilfsdienste, soweit die Verwendung von Tonwiedergabegeräten bei deren Einsätzen notwendig ist;
  - gesetzlich erlaubte öffentliche Veranstaltungen aller Art;

### § 4 Strafbestimmungen

Auf die Strafbestimmungen des § 4 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976 i.d.g.F. wird ausdrücklich verwiesen

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

## FEUERWERKE - VERANSTALTUNGEN

Da in diesem Zusammenhang immer wieder Fragen zu Feuerwerken oder Veranstaltungen auftauchen, möchte die Gemeinde auch hierüber kurz informieren.

**Feuerwerke** sind im **Pyrotechnikgesetz 2010** geregelt. Dieses Bundesgesetz regelt u.a. den Besitz und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände. Die Mitwirkung der Gemeinde (im übertragenen Wirkungsbereich) sieht der dortige § 38 Abs. 1 vor, welcher auszugsweise wie folgt lautet:

*Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 (z.B. Knallfrösche, Baby-Raketen) im Ortsgebiet ist verboten, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung. Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind (eine solche Verordnung gibt es in der Gemeinde Mutters nicht).*

**Veranstaltungen** sind im **Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003** geregelt. Dieses Landesgesetz regelt, ob es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, ob die Veranstaltung vom Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 ausgenommen ist, ob eine Veranstaltung anmeldepflichtig ist, und ob es sich um eine Großveranstaltung handelt.

Grundsätzlich können Sie sich bei Fragen zu diesen Themen immer an das Gemeindeamt wenden und wir werden Ihnen diesbezüglich gerne behilflich sein.

## KABARETT „BAUCHGEFÜHL“ AM 22.05.2022 IM BÜRGERSAAL

Am 22. Mai 2022 findet das Kabarett „Bauchgefühl“ mit Ulla Baumgartner und Stephan Costa am Klavier im Bürgersaal statt. Natürlich geht es dabei um Bauchgefühl, aber auch um Coaching und kleine und große Probleme, die jeder von uns kennt. Sie werden sicher nicht nur einmal sagen: „ja genau – so ist es“ – wenn die Darstellerin über Ernährungscoaching, Fitnesscoaching und andere Themen reflektiert. Das Motto lautet – Lachen ist gesund – und Ulla Baumgartner versteht es auch, über eigene Schwächen mit einem Augenzwinkern herzhafte zu lachen. Freuen sie sich auf einen unterhaltsamen Abend und vertrauen Sie auf Ihr Bauchgefühl.

Einlaß ist um 18:00 Uhr, Beginn um 19:00 Uhr. Eintrittspreis: € 10,00. Für Speis und Trank ist ebenfalls gesorgt. Kartenvorverkauf bei Obfrau Sabine Jäger unter 0676-4550307. Der Kulturausschuss der Gemeinde Mutters freut sich auf viele Besucher.



## SENIORENREISEN – TAGESAUSFLÜGE, KURZURLAUB, KULTUR

Reisefreudige MutterInnen werden herzlich eingeladen, an den Tagesfahrten der Senioren teilzunehmen. Geplant sind z.B. Fahrten zum Gardasee, nach Bayern, Besuche der schönsten Täler Tirols, oder eine Fahrt mit der Gondel auf die Zugspitze. Auch eine jährliche Wallfahrt, bei der uns Pfarrer Tomas begleiten wird, gehört zum jährlichen Programm dazu. Im Vordergrund stehen die schönen Erlebnisse, der gemütliche Austausch mit Freunden und das Miteinander.

Kontakt und Anmeldung bei Gemeinderätin Sabine Jäger, 0676-4550307.

Der Bürgermeister  
Hansjörg Peer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hansjörg Peer', written over a white background.